

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 81/06 B

L 4 R 203/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 RA 308/03 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. März 2006 (L 4 R
203/05) wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVltech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Klägerin wurde im Februar 1974 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Hochschulingenieur" zu führen. Anschließend arbeitete sie bis zum 30.6.1990 als Bauwirtschaftler in dem Kombinatbetrieb F. (KB F.) des VEB B. S. .
- 3 Ihren Antrag, ihre Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVltech und die dabei erzielten Entgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 15.4.2003; Widerspruchsbescheid vom 27.8.2003). Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Stralsund vom 27.4.2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28.3.2006).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Die Klägerin misst zwei von ihr formulierten Fragen grundsätzliche Bedeutung bei.



- 8 1. Mit ihrer ersten Fragestellung möchte sie geklärt wissen,
- ob einem in einem Bau- und Montagekombinat mit dem Schwerpunkt des Industrie- und Hafenbaus integrierten Kombinatiatsbetrieb, der überwiegend Konstruktionsunterlagen zum Bau von Industrie- und Hafenanlagen anfertigt und ua auch die Bauüberwachung beim Bau dieser Industrie- und Hafenanlagen übernimmt, die industrielle Bauproduktion iS des § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24.5.1951 das "Gepräge" gibt.
- 9 Mit dieser Frage hat die Klägerin schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), beziehen muss. Ob die industrielle Bauproduktion im Sinne des von der Klägerin zitierten § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung über die AVItech einem Betrieb das "Gepräge" gibt, stellt sich nicht als Rechts- sondern als Tatsachenfrage. Das "Gepräge" wird durch den betrieblichen "Hauptzweck" bestimmt (BSG, Urteil vom 6.5.2004, B 4 RA 52/03 R). Welchen Betriebszweck ein Betrieb "tatsächlich" verfolgt hat, haben demzufolge die Tatsachengerichte im Wege der Sachermittlung und Beweiswürdigung festzustellen. Es handelt sich um eine Tatsachenfeststellung im Einzelfall.
- 10 Die Fragestellung der Klägerin wie auch ihre weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung lassen nicht erkennen, dass sie eine grundsätzliche Bedeutung darin gesehen haben könnte, wie der Ausdruck "industrielle Bauproduktion" zu definieren ist. Vielmehr spricht gerade auch ihr Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8.6.2004 (B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3) dafür, dass sie die inhaltliche Bedeutung des Ausdrucks "industrielle Bauproduktion" für hinreichend geklärt hält.
- 11 2. Mit ihrer zweiten Fragestellung will die Klägerin geklärt wissen,
- ob ein unter der 1. Fragestellung beschriebener VEB einem Konstruktionsbüro iS des § 1 Abs 2 der 2. DB gleichstehe.
- 12 Auch mit dieser Fragestellung hat die Klägerin keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage formuliert. Denn ob ein Betrieb einem anderen in welchem Sinne "gleichsteht", beurteilt sich nach dem Betriebszweck und nach seinen Aufgabenbereichen.
- 13 Sollte die Klägerin sinngemäß - wofür ihre Ausführungen in der Beschwerdebegründung sprechen könnten - mit ihrer Frage geklärt wissen wollen, was unter einem "Konstruktionsbüro" iS des § 1 Abs 2 der 2. DB zu verstehen sei, hätte sie zwar eine Rechtsfrage formuliert, jedoch nicht deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt. Insoweit hätte sie darauf eingehen müssen, dass nach der Rechtsprechung des BSG bei der inhaltlichen Bestimmung der in § 1 Abs 2 der 2. DB



verwandten Ausdrücke auf das staatliche Sprachverständnis am Ende der DDR (2.10.1990), faktisch jedoch im Regelfall auf dasjenige abzustellen ist, das bei Schließung der Versorgungssysteme am 30.6.1990 in abstrakt generellen Regelungen der DDR verlautbart worden war (*stellvertretend: BSG, Urteil vom 7.9.2006, B 4 RA 41/05 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 11*). Damit ist höchststrichterlich vorgegeben, wie die inhaltliche Bedeutung der versorgungsrechtlichen Ausdrücke im Zweifelsfall zu bestimmen ist. Die erforderliche Feststellung des maßgeblichen Sprachgebrauchs ist eine Frage der Sachermittlung, nämlich der Feststellung sog genereller Tatsachen. Die Klägerin hat auch insoweit nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, worin die rechtliche Klärungsbedürftigkeit ihrer Fragestellung bestehen könnte.

- 14 3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, sodass die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)